

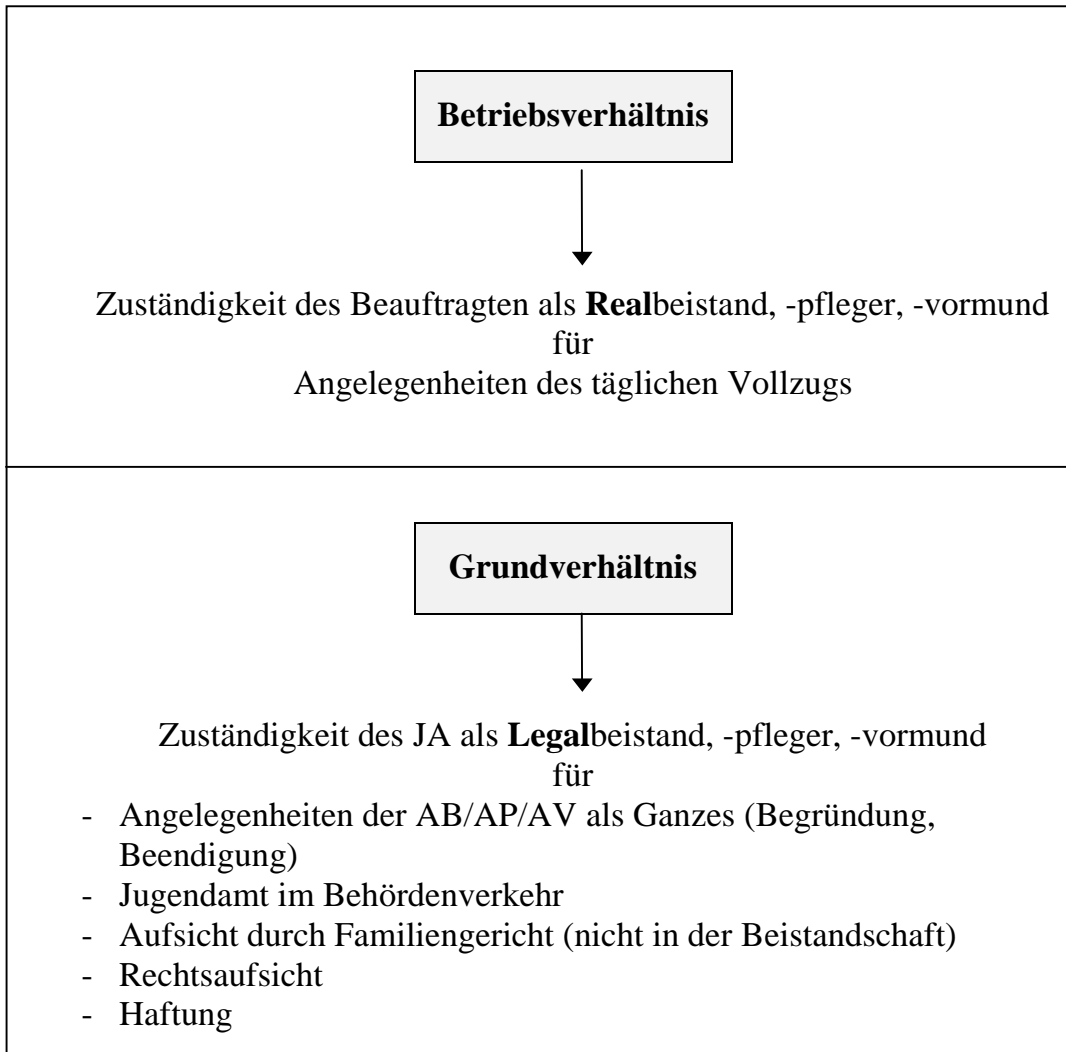
**AV/AP/AB im Spannungsfeld zwischen  
Weisungsfreiheit und Amtsstandard  
insbesondere beim Schutzauftrag**

1. Der AV/AP/AB als Personensorgeberechtigter  
(§§ 1793, 1915, 1716 BGB i.V.m. § 55 Abs. 2 S. 3 SGB VIII)

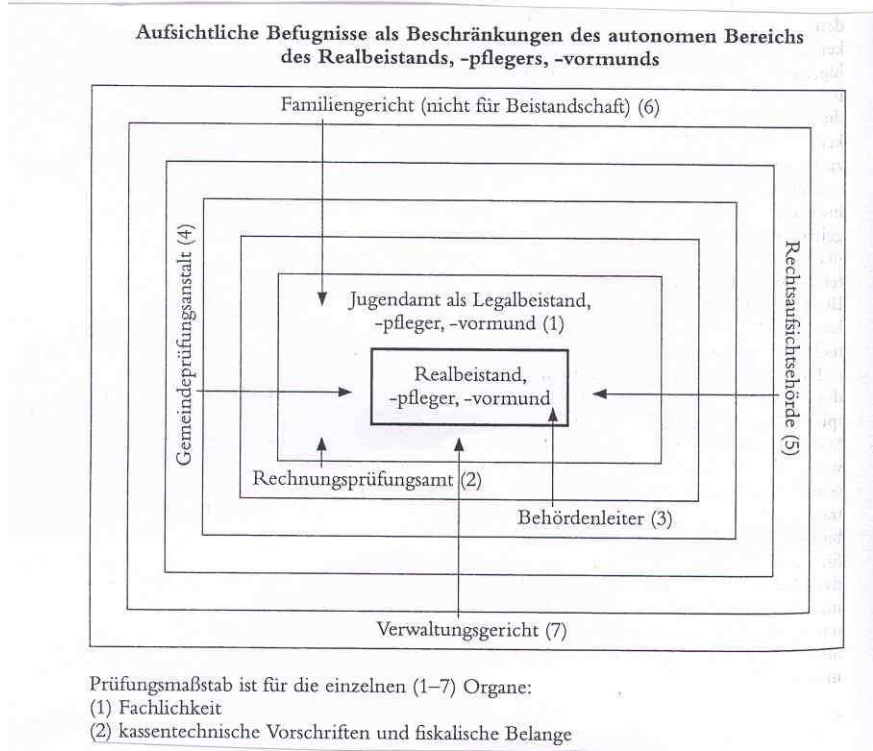
2. Der AV/AP/AB als Mitarbeiter des JA  
(§ 55 Abs. 1 SGB VIII)

3. Der AV/AP/AB als strafrechtlicher Garant  
(§ 13 StGB i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG bzw. § 1631 BGB)

## Die „Verschachtelung“ in der Beistandschaft/Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft



aus: Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage 2010



Aus: Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, 3. Aufl. 2010

<b>Gericht:</b>	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 12. Senat
<b>Entscheidungsdatum:</b>	25.04.2001
<b>Aktenzeichen:</b>	12 A 924/99
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil

**Kinder- und Jugendhilfe; Das Jugendamt als Vormund und  
als Sozialleistungsbehörde - Probleme der Doppelfunktion**

- 18 2. Die Kläger waren im streitbefangenen Zeitraum vom 24. 2.1995 bis zum 17.12.1997 nicht personensorgeberechtigt für A. Personensorgeberechtigter im Sinne des SGB VIII ist, wem nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). Nach § 1626 BGB steht die Personensorge den Eltern zu. Ist ein Vormund bestellt, obliegt die Personensorge diesem (§ 1793 Abs. 1 BGB). Zwar sind die Kläger mit Beschluss des Amtsgerichts P vom 27.5.1998 zum Vormund des Kindes A bestellt worden. Im hier streitbefangenen Zeitraum jedoch lag die Vormundschaft bei dem Jugendamt des Beklagten, das gemäß § 1751 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB i.V. m. § 55 Abs. 1 SGB VIII mit Eingang der Einwilligungserklärung der Kindesmutter in die Adoption beim Amtsgericht P am 22.2.1995 kraft Gesetzes Vormund des Kindes geworden ist.
- 19 Damit war das Jugendamt als Personensorgeberechtigter im streitbefangenen Zeitraum Inhaber eines eventuellen Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und wirtschaftliche Hilfe gemäß §§ 27, 33 Satz 1 und 2 SGB VIII, § 39 SGB VIII F. 1993 und F. 1996.
- 20 Dem steht nicht entgegen, dass sich dieser Anspruch gegen den Beklagten richtet, für den wiederum das Jugendamt tätig wird. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormunds hat funktionell, organisatorisch und personell derart getrennt von der Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben des Jugendamtes zu erfolgen, dass die Pflicht des Vormunds, die Erziehung des Kindes sicherzustellen, unter keinem Gesichtspunkt gefährdet wird. Der gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII mit der Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds Beauftragte ist allein den Interessen des Kindes verpflichtet. Das ihm gegenüber als Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung bestehende Weisungsrecht ist Einschränkungen unterworfen. Hinsichtlich seiner Person greift im Verhältnis zum Jugendamt als Sozialleistungsbehörde gegebenenfalls das Handlungs- und Mitwirkungsverbot des § 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB X ein. Im Fall von Interessenkollisionen besteht prozessual die Möglichkeit, beim Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Ergänzungspflegers zu beantragen (vgl. §§ 1796 Abs. 2, 1909 BGB).
- 21 Vgl. hierzu OVG Berlin, Urteil vom 12.11.1987 - 6 B 48. 86 -, FEVS 32, 228; Bay. ObLG, Beschluss vom 7.6.1967 - 1 b Z 42/67 -, NDV 1968, 168 f; BAG, Urteil vom 10.4. 1991 - 5 AZR 128/90 -, NVwZ 1992, 104; Kaufmann, Das Jugendamt als Vormund und als Sozialleistungsbehörde - Probleme der Doppelfunktion -, DAV 1998, 482 ff; Wiesner, a.a.O., § 55 Rdnrn. 91 f, Münder u.a., a.a.O., § 55 Rdnr. 8 ff. und Mollik/Opitz in LPK-SGB VIII, § 55 Rdnr. 5 f. sowie Kunkel, a.a.O., § 36 Rdnr. 13, jeweils m.w.N., vgl. auch Hansbauer, Aktuelle Probleme in der Amtsvormundschaft/-pflegschaft und Perspektiven zu ihrer Überwindung, ZfJ 1998, 496, 499 f.

## Strafrechtliche Garantenstellung und Schutzauftrag

Wird der Mündel/Pflegling oder das Kind, für das eine Beistandschaft besteht, in einem durch Strafrechtsnormen geschützten Rechtsgut (Leben, Gesundheit, sexuelle Integrität) verletzt, kann sich der Realvormund/-pfleger/-beistand<sup>1</sup> strafbar machen, wenn er es unterlassen hat, die Rechtsgutverletzung abzuwenden (§ 13 StGB). Voraussetzung hierfür ist, dass er eine Garantenstellung hat und sich daraus ergebende Garantenpflichten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt hat. Die Garantenstellung ergibt sich für ihn aus dem staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG).<sup>2</sup> Dieses geht nur soweit, wie ein Aufgabenkreis zum Schutz der Rechtsgüter des Kindes reicht, also beim Beistand nur für die Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB); für ihn gilt daher auch § 832 BGB nicht (s. Rdnr. 88). Die aus der Garantenstellung folgenden (strafrechtlichen) Garantenpflichten ergeben sich aus den (verwaltungsrechtlichen) Handlungspflichten des § 8a Abs. 1 SGB VIII. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung muss der AP/AV, aber auch der AB (als Teil des JA) zusammen mit einer Fachkraft des kommunalen Sozialdienstes sowie mit Eltern und Kind das Gefährdungsrisiko abschätzen und Hilfen vermitteln.<sup>3</sup> Bleiben diese erfolglos, muss er darauf hinwirken, dass der kommunale Sozialdienst das Familiengericht anruft (§ 8a Abs. 3 SGB VIII), damit dieses eine Maßnahme nach § 1666 Abs. 2 BGB trifft. Geschieht dies nicht, muss er selbst das FamG einschalten; das folgt aus seiner Garantenstellung. Der Interventionspunkt für die Wahrnehmung des Schutzauftrages ist erst erreicht, wenn das Kindeswohl i.S.d. § 1666 BGB beeinträchtigt zu werden droht, also eine dauerhafte und schwerwiegende Störung in absehbarer Zeit wahrscheinlich ist.<sup>4</sup> Für die Auslösung des „Schutzauftrag-Alarm“ kommt es – anders als in seiner Rolle als Personensorgeberechtigter – nicht darauf an, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste abzuwenden. Verletzt er seine sich aus dem Schutzauftrag ergebenden Pflichten, begeht er eine Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB mit der Folge einer Schadensersatzpflicht (s. Rdnr. 85).

aus: Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage 2010

---

<sup>1</sup> Zu den Begriffen s. Rdnr. 2.

<sup>2</sup> Näher hierzu *Bringewat* in Kunkel LPK-SGB VIII, § 8a Rdnr. 68.

<sup>3</sup> Näher hierzu *Kunkel* Jugendhilferecht, S. 41 Rdnr. 46.

<sup>4</sup> Ausführlich hierzu *Coester* JAmt 2008, 1.

**Fall:**

Eine Mutter berichtet von strafbaren sexuellen Handlungen des Vaters an ihrem Kind und berät sich mit dem Beistand/Pfleger/Vormund. Der Beistand/Pfleger/Vormund rät der Mutter, Strafanzeige zu erstatten. Die Mutter wünscht keine strafrechtliche Aufarbeitung.

Der Beistand/Pfleger/Vormund befürchtet weitere Vergehen, wenn eine Strafverfolgung nicht eingeleitet wird.

**Frage:**

Ist das Jugendamt als Behörde befugt/verpflichtet, aufgrund des von der Mutter geschilderten Tatverdachts gegen den Vater die gewonnenen Informationen zum Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben?